

25.05.99

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

**EntschlieÙung zum Entwurf einer Interinstitutionellen
Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für
Betrugsbekämpfung**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 6. Mai 1999 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 1022/98 (Beschluß)

Entschließung zum Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung (KOM(99)0140 - C4-0184/99)

Das Europäische Parlament

- gestützt auf die Verträge und insbesondere Artikel 199 EGV,
 - unter Hinweis auf die Arbeiten der Gruppe hochrangiger Vertreter des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zur unverzüglichen Schaffung eines neuen Amtes für Betrugsbekämpfung¹,
 - in Kenntnis des beigefügten Entwurfs einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung, der auf der Grundlage des Vorschlages der Kommission (KOM(99)0140 - C4-0184/99) erarbeitet wurde,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A4-0263/99),
1. billigt den beigefügten Entwurf einer interinstitutionellen Vereinbarung über die internen Untersuchungen des Amtes für Betrugsbekämpfung,
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾Siehe Ziffer 9 erster Spiegelstrich seiner Entschließung vom 14. Januar 1999 zur Verbesserung der Haushaltsführung der Kommission, ABl. C 104 vom 14.4.1999, S. 106.

Entwurf

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNG

über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION UND DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

unter Bezugnahme auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Oktober 1998 zur Unabhängigkeit, zur Rolle und zum Status der Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (UCLAF)¹,

unter Bezugnahme auf die Schlußfolgerungen, die der Rat am 15. März 1999 nach eingehender Aussprache mit den Vertretern des Europäischen Parlaments und der Kommission angenommen hat, in Kenntnis des Beschlusses² 1999/.../EG, EGKS, Euratom der Kommission vom ... 1999 zur Einrichtung eines Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung,

in Kenntnis der Verordnung³ (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1999 und der Verordnung⁴ (Euratom) Nr. ... des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, in denen vorgesehen ist, daß das Amt Verwaltungsuntersuchungen in den durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag oder aufgrund dieser Verträge geschaffenen Organen, Einrichtungen und Stellen eröffnet und durchführt,

in der Erwägung, daß sich die Zuständigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, wie von der Kommission eingerichtet, über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten des Amtes im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten, erstreckt,

in der Erwägung, daß die Tragweite und die Effizienz der Betrugsbekämpfung durch Ausnutzung des im Bereich der Verwaltungsuntersuchungen bestehenden Fachwissens verstärkt werden müssen,

in der Erwägung, daß es folglich angezeigt erscheint, daß alle Organe, Einrichtungen und Stellen dem Amt aufgrund ihrer Verwaltungsautonomie die Aufgabe übertragen, bei ihnen interne Verwaltungsuntersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften gemäß Artikel 11, 12 Absätze 2 und 3, 13, 14, 16 und 17 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (im folgenden "Statut"), die den Interessen dieser Gemeinschaften schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden gemäß Artikel 22 des Statuts, oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Führungspersonen oder Mitglieder des Personals der Einrichtungen und Stellen der Gemeinschaften, die nicht dem Statut unterliegen, darstellen können,

(¹) ABl. C 328 vom 26. Oktober 1998.

(²) ABl. L vom

(³) ABl. L vom

(⁴) ABl. L vom

in der Erwägung, daß diese Untersuchungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen müssen,

in der Erwägung, daß diese Untersuchungen unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen und Stellen der Gemeinschaft durchzuführen sind, ohne daß die Tatsache, daß diese Aufgabe dem Amt zugewiesen wird, die Verantwortung der Organe, Einrichtungen oder Stellen berührt und den rechtlichen Schutz der betreffenden Personen in irgendeiner Weise beeinträchtigt,

in der Erwägung, daß bis zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften die praktischen Modalitäten festzulegen sind, nach denen die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Stellen sowie die entsprechenden Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen,

nach einer Konzertierung im Hinblick auf die Einführung einer entsprechenden gemeinschaftlichen Regelung,

unter Aufforderung der übrigen Organe, Einrichtungen und Stellen, dieser Vereinbarung beizutreten,

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

- 1) Es wird eine gemeinsame Regelung angenommen, die die erforderlichen Durchführungsvorschriften zur Erleichterung eines reibungslosen Ablaufs der internen Untersuchungen des Amtes bei den Organen, Einrichtungen und Stellen enthält. Diese Untersuchungen dienen folgenden Zwecken:
 - Bekämpfung von Betrug, Korruption und jeder sonstigen rechtswidrigen Handlung, die den finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften schadet,
 - Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die eine disziplinarrechtlich und ggf. strafrechtlich zu ahnende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Führungspersonen oder Mitglieder des Personals, die nicht dem Statut unterliegen, darstellen können.

Diese Untersuchungen werden unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts durchgeführt.

Sie werden ebenfalls gemäß den in den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten durchgeführt.

- 2) Die Regelung gemäß Nummer 1 wird durch einen internen Beschluß gemäß dem dieser Vereinbarung beigefügten Standardbeschluß festgelegt und unmittelbar zur Anwendung gebracht. Sie gehen nur dann von diesem Standardbeschluß ab, wenn dies aufgrund eigener besonderer Erfordernisse in technischer Hinsicht geboten erscheint.
- 3) Jedes Ersuchen um Aufhebung der rechtlichen Immunität von Beamten oder sonstigen Bediensteten infolge möglicher Fälle von Betrug oder Korruption oder jeder anderen rechtswidrigen Handlung ist dem Amt zur Stellungnahme zu übermitteln.

Betrifft ein Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines ihrer Mitglieder, so wird das Amt hiervon unterrichtet.

- 4) Sie teilen dem Amt mit, welche Vorschriften sie zur Durchführung dieser Vereinbarung erlassen haben.

Diese Vereinbarung kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Organe, die sie unterzeichnet haben, geändert werden.

Die übrigen Organe sowie die Einrichtungen und Stellen, die durch den EG-Vertrag und den EGKS-Vertrag oder auf der Grundlage dieser Verträge eingerichtet wurden, werden aufgefordert, anhand einer gemeinsam an die Präsidenten der unterzeichnenden Organe gerichteten Erklärung dieser Vereinbarung beizutreten.

Diese Vereinbarung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des
Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Für die Kommission

Der Präsident

Der Präsident

Der Präsident

ENTWURF

(zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften)

« STANDARDBESCHLUSS »

BESCHLUSS DER/DES [ORGAN/EINRICHTUNG oder STELLE]

vom 1999

über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen
zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen
zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

ORGAN, EINRICHTUNG oder STELLE

gestützt auf [Rechtsgrundlage]

in Kenntnis der Verordnung¹ (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1999 und der Verordnung² (Euratom) Nr. ... des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, in denen vorgesehen ist, daß das Amt Verwaltungsuntersuchungen in den durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag oder aufgrund dieser Verträge geschaffenen Organen, Einrichtungen und Stellen eröffnet und durchführt,

in der Erwägung, daß sich die Zuständigkeit des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung, wie von der Kommission eingerichtet, über den Schutz der finanziellen Interessen hinaus auf alle Tätigkeiten des Amtes im Zusammenhang mit der Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden könnten, erstreckt,

in der Erwägung, daß die Tragweite und die Effizienz der Betrugsbekämpfung durch Ausnutzung des im Bereich der Verwaltungsuntersuchungen bestehenden Fachwissens verstärkt werden müssen,

in der Erwägung, daß es folglich angezeigt erscheint, daß alle Organe, Einrichtungen und Stellen dem Amt aufgrund ihrer Verwaltungsautonomie die Aufgabe übertragen, bei ihnen interne Verwaltungsuntersuchungen zur Ermittlung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten durchzuführen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften gemäß Artikel 11, 12 Absätze 2 und 3, 13, 14, 16 und 17 Absatz 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (im folgenden "Statut"), die den Interessen dieser Gemeinschaften schadet und disziplinarrechtlich und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder ein schwerwiegendes persönliches Verschulden gemäß Artikel 22 des Statuts, oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Führungspersonen oder Mitglieder des Personals der Einrichtungen und Stellen der Gemeinschaften, die nicht dem Statut unterliegen, darstellen können,

⁽¹⁾ ABl. L vom

⁽²⁾ ABl. L vom

in der Erwägung, daß diese Untersuchungen unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften sowie des Statuts erfolgen müssen,

in der Erwägung, daß diese Untersuchungen unter den gleichen Bedingungen bei allen Organen, Einrichtungen und Stellen der Gemeinschaft durchzuführen sind, ohne daß die Tatsache, daß diese Aufgabe dem Amt zugewiesen wird, die Verantwortung der Organe, Einrichtungen oder Stellen berührt und den rechtlichen Schutz der betreffenden Personen in irgendeiner Weise beeinträchtigt,

in der Erwägung, daß bis zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften die praktischen Modalitäten festzulegen sind, nach denen die Mitglieder der Organe und Einrichtungen, die Leiter der Stellen sowie die entsprechenden Beamten und Bediensteten zum ordnungsgemäßen Ablauf der internen Untersuchungen beitragen,

Artikel 1

Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Amt

Der Generalsekretär, die Dienststellen sowie alle Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] sind gehalten, umfassend mit den Beamten des Amtes zusammenzuarbeiten und jede für die Untersuchung erforderliche Unterstützung zu gewähren. Dazu liefern sie den Beamten des Amtes alle zweckdienlichen Hinweise und Erklärungen.

Unbeschadet der einschlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, sowie der für ihre Anwendung erlassenen Rechtsvorschriften, arbeiten die Mitglieder umfassend mit dem Amt zusammen.

Artikel 2

Mitteilungspflicht

Jeder Beamte oder Bedienstete des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle], der Kenntnis von Tatsachen erhält, die mögliche Fälle von Betrug, Korruption oder jede sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder schwerwiegende Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die eine disziplinarrechtlich und ggf. strafrechtlich zu ahnende Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften oder eine Verletzung der vergleichbaren Verpflichtungen der Mitglieder, Führungspersonen oder Mitglieder des Personals, die nicht dem Statut für die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften unterliegen, vermuten lassen, unterrichtet unverzüglich seinen Dienststellenleiter oder seinen Generaldirektor oder, falls er dies für zweckdienlich hält, seinen Generalsekretär oder direkt das Amt.

Der Generalsekretär, die Generaldirektoren und Dienststellenleiter des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] übermitteln dem Amt unverzüglich jeden ihnen zur Kenntnis gebrachten faktischen Hinweis, der Unregelmäßigkeiten gemäß Absatz 1 vermuten läßt.

Eine Mitteilung gemäß den Absätzen 1 und 2 darf auf keinen Fall dazu führen, daß der Beamte und Bedienstete des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] ungerecht behandelt oder diskriminiert wird. Die Mitglieder, die Kenntnis von Vorkommnissen gemäß Absatz 1 erhalten, unterrichten den Präsidenten des Organs [oder der Einrichtung] oder, falls sie dies für zweckdienlich halten, direkt das Amt hiervon.

Artikel 3

Unterstützung durch das Sicherheitsbüro

Auf Antrag des Direktors des Amtes unterstützt das Sicherheitsbüro des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] die Bediensteten des Amtes bei der Durchführung der Untersuchungen.

Artikel 4

Unterrichtung des Beamten oder Bediensteten

In den Fällen, in denen die Möglichkeit einer persönlichen Implikation eines Mitglieds, eines Beamten oder Bediensteten besteht, ist der Betroffene rasch zu unterrichten, sofern dies nicht die Untersuchung beeinträchtigt. Auf keinen Fall dürfen sich namentlich auf ein Mitglied, einen Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] beziehende Schlußfolgerungen am Ende der Untersuchung gezogen werden, ohne daß ihm Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den ihn betreffenden Tatsachen zu äußern.

In den Fällen, in denen aus ermittlungstechnischen Gründen absolute Geheimhaltung gewahrt werden muß, und die die Hinzuziehung einer innerstaatlichen Justizbehörde erfordern, kann dem betreffenden Mitglied, Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] mit Zustimmung des Präsidenten bzw. des Generalsekretärs zu einem späteren Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Artikel 5

Information über die Einstellung der Untersuchung

Kann am Ende einer internen Untersuchung keiner der Vorwürfe gegen das beschuldigte Mitglied bzw. den beschuldigten Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] aufrechterhalten werden, so wird die ihn betreffende interne Untersuchung auf Beschluß des Direktors des Amtes eingestellt, der ihn schriftlich davon unterrichtet.

Artikel 6

Aufhebung der Immunität

Ersuchen innerstaatlicher Polizei- oder Justizbehörden um Aufhebung der gerichtlichen Immunität eines Beamten oder Bediensteten des/der [Organ, Einrichtung oder Stelle] im Zusammenhang mit möglichen Fällen von Betrug, Korruption oder anderen rechtswidrigen Handlungen, werden dem Direktor des Amtes zur Stellungnahme vorgelegt. Ersuchen um Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Organs [oder der Einrichtung] werden dem Amt mitgeteilt.

Artikel 7

Wirksamwerden

Dieser Beschluß wird am 1. Juni 1999 wirksam.

Geschehen zu am 1999

[Organ, Einrichtung oder Stelle]